



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 8

Erscheint nach Bedarf

11. Februar 2021

Nachruf

Der Landkreis Donau-Ries trauert um

Herrn Dr. Wulf-Dietrich Kavasch

ehemaliger Bürgermeister der Gemeinde Hohenaltheim und ehemaliger Kreisrat

der am 8. Februar 2021 nach schwerer Krankheit von uns gegangen ist.

Der Verstorbene war von 20.03.2008 bis 30. April 2020 Bürgermeister der Gemeinde Hohenaltheim und von 1996 bis 2008 Mitglied im Kreistag des Landkreises Donau-Ries. Des Weiteren war er über Jahrzehnte mit Leidenschaft und immenser Erfahrung amtlicher Tierarzt. Auch ehrenamtlich war er vielseitig engagiert. Seine Ämter hat er mit großer Pflichttreue und außerordentlich engagiert wahrgenommen.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für das große Engagement und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

LANDKREIS DONAU-RIES

Stefan Rößle
Landrat

<p>Nr. 1 Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde – gem. Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)</p>	<p>Nr. 2 Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung</p>
<p>Nr. 3 Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung; Antrag auf Erteilung einer weiteren (abschließenden) Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neuer Ofenlinie 8 und Brennstoffversorgung; <u>hier:</u> Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins</p>	<p>Nr. 4 Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV): Öffentliche Zustellung</p>
<p>Nr. 5 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) beim Kraftwerk Donauwörth an der Donau zwischen Donau-km 2512,00 und 2511,78 auf den Grundstücken 1890/3, 1891, 1891/3, 1930, 1931, 2205/4 und 2205/5 der Gemarkung Riedlingen durch die Mittlere Donau Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, Wasserbau-Technik, Adolf-von-Baeyer-Straße 1, 86368 Gersthofen</p>	<p>Nr. 6 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (LandkreisDonau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021</p>
<p>Nr. 7 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021</p>	<p>Nr. 8 Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</p>

Amtliche Bekanntmachung

**des Landratsamts Donau-Ries – Untere Bauaufsichtsbehörde –
gem. Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

S. D. Albrecht Ernst Fürst zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg hat beim Landratsamt Donau-Ries die baurechtliche Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO i. V. m. Art. 59 BayBO für die Einfriedung eines nördlich an das Schloss Hirschbrunn angrenzenden Waldstücks samt Toranlagen beantragt (Az.: (400-6024)-2020/1625 B).

Die Lage der Einfriedung, welche das Grundstück Fl.-Nr. 122/2 der Gemarkung Dornstadt ganz und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 122 umfasst, ist in beigefügter Flurkarte mittels einer roten Linie dargestellt. Nördlich des umzäunten Bereichs soll eine alternative Wegführung für Waldspaziergänger angelegt werden.

Die Einfriedung soll in Form von Naturpfosten mit Naturholzriegeln und einem Drahtzaun ausgeführt werden. Eine ausreichende ökologische Durchgängigkeit für Kleinsäuger soll durch eine entsprechende Maschenbreite gewährleistet werden. Auf der Nord- und Ostseite soll jeweils eine Toranlage entstehen.

Die vorliegende Bekanntmachung erfolgt nach Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO auf Antrag des Bauherrn. Hiernach kann die Bauaufsichtsbehörde u. a. bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit zu benachteiligen, auf Antrag das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Eine mögliche Benachteiligung der Allgemeinheit im Sinne dieser Vorschrift liegt darin, dass das Betretungsrecht der freien Natur für den umzäunten Waldbereich eingeschränkt wird.

Etwaige Einwendungen gegen das Bauvorhaben können bis spätestens 1 Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2 schriftlich oder zur Niederschrift während der allgemeinen Dienststunden erhoben werden. Mit Ablauf der genannten Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Akten des Verfahrens können im Landratsamt Donau Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstraße 2, (Haus C, Raum 278) während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Hierfür sowie für die Erhebung von Einwendungen durch Niederschrift sind jedoch die pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zu den Dienstgebäuden des Landratsamtes zu beachten, die u. a. auf der Homepage des Landkreises (www.donau-ries.de) nachgelesen werden können.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Hegen
Regierungsdirektor



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Donauwörth
Berger Vorstadt 16
86609 Donauwörth

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorV
Erstellt am 18.09.2020

Flurstück 122
Gemarkung Donauwörth

Gemeinde Aufhausen
Landkreis Donau-Ries
Bezirk Scheibitz



Maßstab 1 : 1000 0 100 200 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Weiterverbreitung nur bedingt geeignet.

Geschäftsstellen: ADBV Der Kreise

Amt für Digitalisierung,
Breitband und Vermessung
Berger Vorstadt 16
86609 Donauwörth
[Signature]
Verantwortlich für die digitale Kartographie

24.09.2020

Nr. 2

Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Donnerstag, 25. Februar 2021, 09:00 Uhr

findet in der

Mehrzweckhalle Wallerstein, Bischof-Weckert-Straße 2, 86757 Wallerstein

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 29.06.2020
3. Bericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht 2019 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2019
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung
6. Haushalt 2021
 - 6.1 Wirtschafts- und Finanzplan 2021
 - 6.2 Haushaltssatzung 2021
7. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020
8. Sonstiges

Nördlingen, 04.02.2021

Bayerische **Rieswasserversorgung**

gez. Joseph Mayer

Verbandsvorsitzender

Nr. 3

**Vollzug des Immissionsschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Zement der Firma Märker Zement GmbH, Oskar-Märker-Straße 24, 86655 Harburg (Schwaben) durch Austausch des vorhandenen Drehrohrofens sowie Errichtung einer neuen Brennstoffversorgung;
Antrag auf Erteilung einer weiteren (abschließenden) Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von neuer Ofenlinie 8 und Brennstoffversorgung;**

hier: Bekanntgabe des Entfallens eines Erörterungstermins

Bekanntmachung vom 05.02.2021

Mit Bekanntmachung vom 18.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom gleichen Tage, wurde die Öffentlichkeit über das im Betreff genannte Vorhaben der Märker Zement GmbH informiert. Wie dort näher ausgeführt, hat die Firma Märker im Rahmen des für das Vorhaben durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG eine weitere (abschließende) Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Ofenlinie 8 und der Brennstoffversorgung beantragt.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.8 vom 11.02.2021

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen (ausgenommen die geschäfts- und betriebsgeheimen Angaben zu den Investitionskosten sowie eines Teils der technischen Beschreibung und der Konstruktionspläne), sowie der UVP-Bericht, wurden daraufhin in der Zeit vom 23.11.2020 bis einschließlich 23.12.2020 im Landratsamt Donau-Ries und bei der Stadt Harburg (Schwaben) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt sowie zusätzlich in das zentrale Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben konnten ab Beginn der Auslegungsfrist bis einen Monat nach deren Ablauf, d. h. bis einschließlich 25.01.2021 beim Landratsamt Donau-Ries und der Stadt Harburg (Schwaben) erhoben werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobene Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur Erörterung wurde in der Bekanntmachung vom 18.11.2020 vorläufig bestimmt auf den 25.02.2021.

Da keine Einwendungen erhoben wurden, entfällt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 9. BImSchV der Erörterungstermin kraft Gesetzes.

Diese Feststellung wird in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Donauwörth, 05.02.2021
Landratsamt Donau-Ries

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Constantin George Popa, geb. am 27.05.1997, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 03.02.2021 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.4-1430-4-258159 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Popa oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, Zimmer 078, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Donauwörth, den 11.02.2021.
Landratsamt Donau-Ries

Geiger
Regierungsdirektorin

Nr. 5

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung einer Fischaufstiegsanlage (FAA) beim Kraftwerk Donauwörth an der Donau zwischen Donau-km 2512,00 und 2511,78 auf den Grundstücken 1890/3, 1891, 1891/3, 1930, 1931, 2205/4 und 2205/5 der Gemarkung Riedlingen durch die Mittlere Donau Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, Wasserbau-Technik, Adolf-von-Baeyer-Straße 1, 86368 Gersthofen

Beschreibung des Vorhabens:

Die Mittlere Donau-Kraftwerke AG, vertreten durch die LEW Wasserkraft GmbH, plant den Bau einer Fischaufstiegsanlage (FAA) nördlich des Kraftwerks- bzw. Staustufenstandortes bei Donau-km 2.511,84. Zu diesem Zweck soll ca. 160 m oberhalb der Staustufe über ein Sielbauwerk im Stauhaltungsdamm Wasser aus der Donau in ein Umgehungsgerinne ausgeleitet und im Unterwasser des Kraftwerkes wieder in die Donau eingeleitet werden. Die Länge des Umgehungsgerinnes beträgt (ohne Berücksichtigung der Schlitzpässe) ca. 312 m. Die Gesamtlänge des Aufstiegsweges für Fische zwischen Unter- und Oberwasser unter Berücksichtigung der Schlitzpässe beträgt 520 m.

Durch das Anlegen von Gerinneabschnitten als fischpassierbare Bauwerke entsteht ein durchgängiger Wanderkorridor und die ökologische Gewässerdurchgängigkeit wird wiederhergestellt.

Das Vorhaben dient neben der Gewässerdurchgängigkeit der Donau auch der Verbesserung der Gewässerstruktur.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 WHG, war auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (vgl. Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägige Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete etc. i. S. d. Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG vorliegen:

- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Donau
- Natura-2000 Gebiet

- Biotopkartierte Gebiete
- sowie Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Die Bedeutung der beanspruchten Flächen für die hier vor allem relevanten Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des naturschutzfachlichen Ausgangszustandes in Hinblick auf das Teilschutzgut Fauna als mittel, im weiteren Umfeld des Vorhabens auch als mittel bis hoch einzustufen. Auswirkungen hierauf werden durch eine entsprechende Maßnahmenplanung minimiert. Bedeutende, nicht wiederherstellbare Lebensräume sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Nach Abschluss der Maßnahmen können die beanspruchten Flächen zudem wieder Lebensraumfunktion übernehmen.

Durch den Bau der Fischaufstiegsanlage wird die ökologische Durchgängigkeit der Donau für die aquatische Fauna wiederhergestellt. Die Fischaufstiegsanlage ermöglicht ein natürliches Migrationsverhalten und stellt auch geeignete Aufwuchs- und Laichhabitats zur Verfügung, wodurch ein erheblicher Beitrag zum Populationserhalt geleistet wird. Dadurch werden auch die Bedingungen für die Fischerei verbessert.

Die Vereinbarkeit mit dem Natura-2000 Gebiet wurde durch eine entsprechende Verträglichkeitsabschätzung nachgewiesen.

Bedeutsame bzw. seltene Böden sind ebenfalls nicht betroffen. Ein Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung ist nur auf einer kleinen Fläche zu verzeichnen. Temporär beanspruchte Bereiche werden wiederbegrünt/neugestaltet und können wieder entsprechende Bodenfunktionen übernehmen.

Retentionsraum geht im Überschwemmungsgebiet der Donau nicht verloren. Ferner ist keine großflächige Grundwasserabsenkung vorgesehen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Des Weiteren führt die Einbringung eines Großteils des beprobten/schadstofffreien Aushubs unterhalb des Einstiegsbauwerks im Unterwasser in die Donau zu einer Verbesserung des Geschiebedefizits der Donau.

Direkte Eingriffe in Wälder finden ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der Staustufe statt. Insgesamt bleiben die weitgehend zusammenhängenden Waldflächen entlang der Donau jedoch trotz des Vorhabens erhalten und können übernehmen ihre klimatisch ausgleichende Funktion erfüllen. Die Wiederaufforstung erfolgt vor Ort, auch Barrierewirkungen bzgl. Luftaustausch im Talraum sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Relevante Veränderungen der klimatischen Gegebenheiten durch das Vorhaben sind damit ausgeschlossen.

Die Erholungsnutzung im Kraftwerksumfeld ist weiterhin ungehindert möglich, es kann lediglich zu zeitlich befristeten Einschränkungen durch Baustellenverkehr/-lärm etc. im Rahmen der Baumaßnahmen kommen.

Auch sind vom Vorhaben keine herausragenden landschaftsbildprägenden Strukturen/Flächen betroffen. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind neben allen Arbeitsbereichen die Bereiche der Geländebewegungen landschaftsgerecht wieder zu begrünen bzw. zu renaturieren.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht bzw. nur in vergleichsweise geringem Umfang betroffen. Des Weiteren werden diese durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben sind auch hier nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall aus den vorgenannten Gründen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Information können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer 2.93, 2 Stock, Haus C, auch telefonisch (0906/74-6082), oder per E-Mail eingeholt werden. Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist aufgrund der pandemiebedingten Einschränkung des Besucherverkehrs jedoch eine vorherige Terminvereinbarung zwingend erforderlich.

Donauwörth, 08.02.2021

Hegen
Regierungsdirektor

Nr. 6

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 15.02.2021 bis 01.03.2021 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.403.800 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.370.000 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.450.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 21.600.000 € festgesetzt:

Jahr 2022:	7.750.000 €	Jahr 2023:	7.200.000 €	Jahr 2024:
	6.100.000 €			
Jahr 2025:	500.000 €			

§ 4¹

Schulverbandsumlage

1

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 978.570 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 393 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.490,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 299.859 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 393 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 763,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6²

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rain, den 01.02.2021

Grundschulverband Rain

Gez.

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

Nr. 7

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 15.02.2021 bis 01.03.2021 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

²Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.407.150 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.820.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.850.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit 17.100.000 € festgesetzt:

Jahr 2022:	4.800.000 €	Jahr 2023:	6.700.000 €
Jahr 2024:	5.250.000 €	Jahr 2025:	0 €

§ 4³

a) Schulverbandsumlage

7. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 615.641,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
8. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.059,00 € festgesetzt.

b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitionsumlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6⁴

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Rain, den 01.02.2021
Rain

Schulverband Mittelschule

Gez.

(Karl Rehm)

1. Vorsitzender

³

⁴Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Nr. 8

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest im Bereich der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, wird um den befallenen Betrieb ein Beobachtungsgebiet gemäß der beigefügten Karte festgelegt, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortschaft: Zwerchstraß

II. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

1. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
2. Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries anzuzeigen.
3. Jeder private und gewerbliche Tierhalter eines Geflügelbestandes hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und desinfizieren.
5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Gehaltene Vögel dürfen zur Aufstockung des Wildbestands nicht frei gelassen werden.
7. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten halten, haben das Geflügel und die in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung ab sofort aufzustellen. Die Aufstellung hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesi-

cherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu erfolgen.

8. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel in Zwerchstraß haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen und ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

III. Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen

Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander. Bei Überschneidungen im räumlichen Anwendungsbereich der Verfügungen ist die Zugehörigkeit zur jeweils strengeren Zone (Reihenfolge: Sperrbezirk – Beobachtungsgebiet - Kontrollzone) maßgeblich.

IV.

Der sofortige Vollzug der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Kosten werden nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 10.02.2021 hat das Friedrich-Löffler-Institut mitgeteilt, dass in der Gemeinde Treuchtlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Gemäß der Geflügelpest-Verordnung wurde deshalb die Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets festgelegt.

Das Beobachtungsgebiet betrifft gemäß der beigelegten Karte auch einen Teil der Gemeinde Wolferstadt des Landkreises Donau-Ries

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Donau-Ries zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes vom 24.07.2003, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung (Beobachtungsgebiet) ist § 27 der Geflügelpest-Verordnung.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt ist, um den Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet müssen zusammen mindestens zehn Kilometer betragen.

Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet umfasst vorliegend ca. 10 Kilometer.

Bei der Festlegung wurden die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr.8 vom 11.02.2021

Auf Grund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung beschriebene Bereich als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die unter Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung beschriebenen Maßnahmen im Beobachtungsgebiet ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 3, 4 und 5 GeflPestV. Im Einzelfall können, soweit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen, gemäß den Vorgaben der GeflPestV (§§ 28-29) Ausnahmen zugelassen werden.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung (Ziffer IV.) wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung, müssen die Interessen der Betroffenen – wie etwa wirtschaftliche Einbußen – zurücktreten.

IV.

Die Kostenentscheidung in Ziffer V. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Donau-Ries oder der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

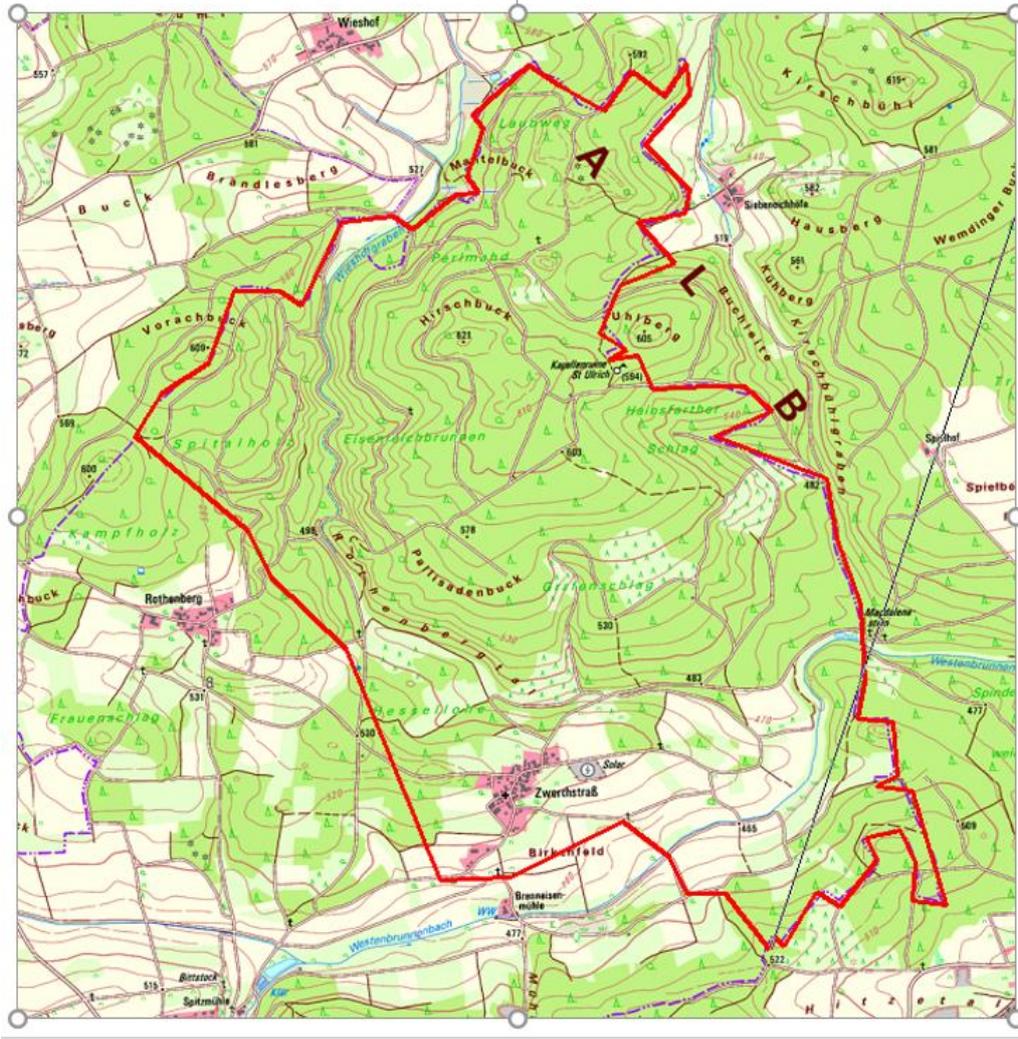
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Allgemeine Hinweise:

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist notwendig, weil in einer Ortschaft der Gemeinde Treuchtlingen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen ein Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde. Aufgrund dieses Seuchenausbruchs waren ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften der GeflPestV stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbuße geahndet werden.

Stefan Rößle
Landrat



Landratsamt Donau-Ries
 Stefan Rößle
 Landrat